

Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 26

Potsdam, den 16. April 2015

Nr. 4

Inhalt:

- **Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2015/2016** S. 1

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 04.03.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015/2016, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erfolgt gemäß § 26 Abs. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) unter Verwendung von Rücklagemitteln aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Somit entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie für die mittelfristige Finanzplanung nicht festgesetzt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015/2016 enthält folglich keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8:00 – 15:00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam/Stadthaus, Bereich Haushalt und KLR, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Zimmer 244/245.

Potsdam, den 31. März 2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2015/2016

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], S. 23), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Susanne Meifert
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schillhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

§ 1 Haushaltsplan

	2015	2016
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre		
1. im Ergebnishaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der ordentlichen Erträge auf	566.767.600 EUR	576.361.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	574.232.100 EUR	581.235.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	2.894.400 EUR	1.200.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.894.400 EUR	1.200.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der		
Einzahlungen auf	524.710.300 EUR	527.129.200 EUR
Auszahlungen auf	554.410.000 EUR	526.325.300 EUR
festgesetzt.		

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2015	2016
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	489.650.300 EUR	499.012.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.043.600 EUR	494.455.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.810.100 EUR	28.116.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.810.100 EUR	28.116.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.249.900 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.556.300 EUR	3.752.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2015 auf

3.370.100 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

6.746.400 EUR

festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

	2015	2016
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.	520 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.	450 v.H.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 150.000 EUR der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 1.000.000 EUR der Hauptausschuss.

Dabei beziehen sich die oben genannten Wertgrenzen bei Aufwendungen und den damit verbundenen Auszahlungen auf die Kontengruppe des jeweiligen Produktes, bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis

für das Haushaltsjahr 2015 um 10.000.000 EUR auf 17.464.500 EUR,
für das Haushaltsjahr 2016 um 10.000.000 EUR auf 14.874.100 EUR

und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk (in Erläuterungen) gekennzeichnet. Bei Zweckbindungen ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Mehrerträge
 1. der Produktgruppen 311 - 313 und des Produktes 36343 im sozialen Bereich erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in den zugehörigen Produkten,
 2. der Produkte 36100 und 36502 im Bereich der Förderung und Betreuung von Kindern erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vor- genannten Produkten,
 3. der Produkte 36200, 36310, 36320, 36330, 36340 und 36600 im Bereich Hilfen zur Erziehung/Jugendförderung und Jugendarbeit erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten,
 4. aus der Betriebskostenabrechnung KIS erhöhen die Ansätze für Aufwendungen und periodenfremde Aufwendungen Betriebskosten an KIS im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

3. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 7 Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs.3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. In der LHP wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wie folgt geregelt:

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gilt:

1. Für alle Fachbereiche bildet grundsätzlich gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV ein Teilhaushalt ein Budget.
2. Darüber hinaus bilden die Teilhaushalte auf Fachbereichsebene ein Budget. Sie sind im Haushaltsplan durch Vermerk gekennzeichnet. Innerhalb des Budgets notwendige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
3. Im Geschäftsbereich 3 bilden zusätzlich die Teilhaushalte aller Fachbereiche ein Budget.
4. Von Punkt 1 bis 3 ausgenommen sind:
 - o Konten, die den Deckungskreisen nach Nr. 6 – 8 zuzuordnen sind
 - o Konten, die in spezielle Deckungskreise eingebunden sind
 - o Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - o Konten, die zu 100% durch Zuwendungen oder Spenden gedeckt sind
 - o sonstige Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist.
5. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
6. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
7. In jedem Geschäftsbereich (OB, GB1, GB2, GB3, GB4) und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:
 - a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare)
 - b. Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung (Unterprodukt 3420000) und Potsdams Neue Gärten (Unterprodukt 5510001)
 - c. Abschreibungen
 - d. Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
8. Aus- und Fortbildung und Dienstreisen bilden je Fachbereich einen Deckungskreis.
9. Mieten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis. Betriebskosten an KIS bilden je Fachbereich einen Deckungskreis. Die Deckungskreise für Mieten an KIS und Betriebskosten an KIS sind zusätzlich jeweils innerhalb des Geschäftsbereiches gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
10. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

11. Die Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
12. Die Investitionsmaßnahmen der Treuhandvermögen (Produkt 51106 - Stadterneuerung -) und die zugehörigen Finanzauszahlungskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
13. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Ausnahmen hierzu bilden investive Mehreinzahlungen in den Kontenarten 682 (Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden) und 683 (Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen). Diese Einschränkung greift nicht für die Veräußerung von Fahrzeugen des FB 37, deren Verkaufserlös zur Finanzierung von neu anzuschaffenden Fahrzeugen eingesetzt wird.
14. In den o.g. Punkten nicht konkret benannte Ausnahmen von den zu bildenden Deckungskreisen werden separat dargestellt.
15. Haushaltsneutrale Planabweichungen in Bezug auf Mieten und Betriebskosten an KIS, die sich auf Grund von Maßnahmen im Zuge der Raumoptimierung ergeben, gelten (in Erweiterung von Nr. 9) auch zwischen den Geschäftsbereichen nicht als über- bzw. außerplanmäßig.
16. Die in der Investitionsmaßnahme „46000006“ Richtlinie Kostenbeteiligung Baulandentwicklung verfügbaren Auszahlungsermächtigungen können entsprechend der Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern für die zutreffenden Investitionsmaßnahmen (Schulen bzw. Kita/Hort) verwendet werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.

§ 8 Bewirtschaftungssperre

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gilt:

1. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf weiteres zu 90 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet bis 10.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen über 10.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung der geplanten Jahresergebnisse führt.
2. Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:
 - 2.1. Ansätze von Aufwendungen und Auszahlungen, die zu 100 % durch Erträge und Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind
 - 2.2. Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedschaften gebunden sind
 - 2.3. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises Soziale Leistungen
 - 2.4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (Mieten und Betriebskosten, Zuschüsse, Sonstige)
 - 2.5. Aufwendungen und Auszahlungen des FB 21 (Bildung und Sport), welche den Bildungsauftrag als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Gewährleistung des Schul- und Wohnheimbetriebes umfassen (Produkte 21100 – Grundschulen, 21600 – Oberschulen, 21700 –

- Gymnasien, 21800 – Gesamtschulen, 22100 – Förderschulen, Förderklassen, 23100 – Oberstufenzentren, 23500 – Schulen des Zweiten Bildungsweges, 36710 – Einrichtungen für junge Menschen wie Jugendwohnheime, Schulheime, Wohnheime für Auszubildende, Unterprodukt 2430002 – Schulspeisung Bisamkiez)
- 2.6. Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen
- 2.7. Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind
- 2.8. Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 2840102.5318100, 2840102.5317100, 2840104.5318100 (Produkt Kulturpflege: Einrichtungen freier Träger, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2840105.5318100 (Produkt Kulturpflege: Förderung von Kulturprojekten, Zuschüsse an freie Träger und Vereine), 2520300.5315000 (Förderung der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH), 2610000.5315000 (Förderung der Hans-Otto Theater GmbH), 2620100.5315000 (Förderung Musikfestspiele und Nikolaisaal Potsdam gGmbH), 2620201.5317100 (Kammerakademie)
- 2.9. Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen der Gewerbesteuerumlage
- 2.10. Umsatzsteuerauszahlungskonten an das Finanzamt
- 2.11. Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen
- 2.12. Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses (KG 59)
- 2.13. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises für die Sachaufwendungen der Ortsteile
- 2.14. Aufwendungen und Auszahlungen für Kindertagesbetreuung in den Produktkonten 3650200.5317100, 3650200.5318100, 3650200.5452000, 3650200.5457000 und 3650200.5458000 (Betreuung von Kindern – freie Träger).

§ 9 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
2. Die für Personalaufwendungen, Mieten und Betriebskosten an den KIS und für innere Verrechnungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn es zu keiner negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses führt.
3. Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Potsdam, den 31. März 2015

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**